

# **NIEDERSCHRIFT**

## ***über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald***

***Sitzungstag: 29.04.2010***

***Sitzungsort: Aicha vorm Wald***

---

Anwesend:

Abwesend:

Abwesenheitsgrund:

---

### **1. Bürgermeister und Vorsitzender:**

Schuster Theodor

### **Gemeinderäte:**

Blöchl Martha  
Bürgermeister Rudolf  
Bürgermeister Siegfried  
Dichtl Johann  
Günthner Manfred  
Hatzesberger Georg  
Kerndl Josef  
Kölbl Georg  
Preis Michael  
Ragaller Elfriede  
Resch Martin  
Stauder Martin  
Sternner Josef  
Zettl Johanna

### **Schriftführer:**

Ragaller Josef

### **Außerdem waren anwesend:**

Max Ragaller, Kämmerer  
1 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, daß die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlußfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

## TAGESORDNUNG

*zur Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 29.04.2010*

### Öffentlicher Teil

- 01) Beschlussmäßige Behandlung der Anregungen und Bedenken, welche im Rahmen der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Bebauungsplanes "Pfarrhofweide" durch Deckblatt Nr. 4 vorgebracht wurden
- 02) Fassung des Auslegungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes "Pfarrhofweide" durch Deckblatt Nr. 4
- 03) Information über die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2010
- 04) Abschluss einer Vereinbarung mit dem Vermessungsamt Vilshofen über die Nutzung von Digitalen Ortophotos des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch Gemeinden

### Nichtöffentlicher Teil

6 Tagesordnungspunkte!

Gemeinderatssitzung vom 29.04.2010

Öffentlicher Teil

34) Der Gemeinderat hat die während der vorzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der vorzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrhofweide“ durch Deckblatt Nr. 4 vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf – Servicestelle Passau –, Dr.-Geiger-Weg 6, 94032 Passau, vom 12.04.2010 bzw. 28.04.2010

In Ergänzung/Änderung in der Stellungnahme vom 12.04.2010 Nr. 4622 teilen wir folgendes mit:

Mit dem Vorhaben besteht nur Einverständnis, wenn

- die wasserrechtlichen Unterlagen für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung bis zum 31.07.2010 vorliegen,
- anschließend das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt wird und
- die Ausführung der aufgezeigten Maßnahmen bis spätestens 30.06.2011 erfolgt.

Wie in Ihren Bezugsschreiben aufgezeigt, sind durch die geplante Überdachung im Süden keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die im Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf unter Nr. 2.5 vorgebrachten Anregungen werden beachtet und die jeweils gesetzten Termine hinsichtlich der Wasserrechtsunterlagen bzw. der Ausführung der aufgezeigten Baumaßnahme beachtet.

- Schreiben des Landratsamtes Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, vom 16.04.2010:

1. Die Stellungnahmen der Fachstellen, die sich zu der vorgenannten Planung geäußert haben, liegen bei.

- Abteilung technischer Umweltschutz: Keine grundsätzlichen Bedenken
- Abteilung Städtebau (Frau Achatz):

Mit der geplanten Bebauungsplan-Änderung besteht nur Einverständnis, wenn in den textlichen Festsetzungen klar und unmissverständlich formuliert wird, dass die maximal zulässigen Wandhöhen gemäß der beiliegenden Schnittzeichnung festgesetzt sind.

Eine maximale zulässige Wandhöhe von 12,5 m für sämtliche Überdachungen wäre aus städtebaulicher Sicht nicht vertretbar.

2. Der Naturschutzreferent hat der Planung formlos zugestimmt.

3. Rechtliche Beurteilung:

- In Planung, Ziffer 1, fehlt das Zeichen für den räumlichen Geltungsbereich.
- In Planung, Ziffer 3, fehlt das Planzeichen für die Baugrenzen.

Gemeinderatssitzung vom 29.04.2010

- Es ist noch zu ergänzen, dass die geänderten Festsetzungen nur im Geltungsbereich der 4. Änderung gelten.

Der Gemeinderat nimmt nach Kenntnisnahme zu diesen Anregungen und Bedenken wie folgt Stellung:

Die im vorgenannten Schreiben des Landratsamtes Passau unter Nr. 1 und 3 getroffenen Feststellungen werden sowohl zeichnerisch als auch textlich in das Deckblatt Nr. 4 aufgenommen.

Die Anregungen des Sachgebietes „Bauwesen – Städtebau“ und „Bauwesen – rechtlich“ sind damit erledigt.

Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange haben von dieser Bauleitplanung Kenntnis erhalten, jedoch keinerlei Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Im Einzelnen sind dies:

- Landratsamt Passau – Gesundheitsamt -, Passauer Str. 33, 94081 Fürstenzell, mit Schreiben vom 10.03.2010
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau – Rottalmünster, Hochstraße 16, 94032 Passau, mit Schreiben vom 09.04.2010
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, mit Schreiben vom 20.04.2010
- IHK Niederbayern, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau, mit Schreiben vom 07.04.2010
- Kreisbrandrat Ascher, Schulstraße 16, 94139 Breitenberg, mit Schreiben vom 19.03.2010
- ZAW Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, mit Schreiben vom 18.03.2010
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Adolf-Schmetzer-Straße 1, 93055 Regensburg, mit Schreiben vom 17.03.2010
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt – , Postfach, 84023 Landshut mit Schreiben vom 15.03.2010
- Staatliches Bauamt Passau, Postfach 2472, 94014 Passau, mit Schreiben vom 23.03.2010

15 : 0

- - -

- 35) Der Gemeinderat beschließt für die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pfarrhofweide“ das Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) weiter zu führen.  
Der Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Pfarrhofweide“ durch Deckblatt Nr. 4 in der Fassung vom 29.04.2010 soll gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

15 : 0

- - -

Gemeinderatssitzung vom 29.04.2010

- 36) Der 1. Bürgermeister hat in der heutigen Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat den Inhalt des Schreibens des Landratsamtes Passau vom 01.04.2010 bekannt gegeben. Mit diesem Schreiben wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Aicha vorm Wald für das Haushaltsjahr 2010 gewürdigt. Unter Nr. 2 „Hinweise“ bemerkt die Rechtsaufsicht unter anderem, dass Ausgabemittel des Vermögenshaushaltes nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist; dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (Art. 61 GO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben (vgl. § 87 Nrn. 4 und 30 KommHV) sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 66 Abs. 1 GO).

**3. Bemerkungen**

Die weitere Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes hat zu folgenden Bemerkungen Anlass gegeben, die dem Gemeinderat gegen Nachweis zur Kenntnis zu gegeben sind:

Der Haushaltsausgleich 2010 gelingt aus dem Jahresüberschuss 2009, der überwiegend aus der Entnahme aus der (Finanzausgleichs - ) Rücklage beseht. Für künftige Haushaltsjahre ist noch ein Restbetrag von rd. 189.000 Euro vorhanden.

Zur Finanzlage der Gemeinde:

Auch nach den vorgesehenen Tilgungen 2010 (ordentliche Tilgung rd. 163.000 Euro; außerordentliche Tilgung rd. 488.000 Euro) von insgesamt 651.000 € liegt die Verschuldung in Höhe von 2,65 Mio. Euro noch gut 1 Mio. Euro oder rd. 166 % über dem Landesdurchschnitt (1,60 Mio. Euro). Der „ordentliche“ Schuldendienst daraus belastet den Haushalt 2010 erheblich mit insgesamt rd. 304.000 Euro und damit um rd. 80.000 Euro mehr als im Landesdurchschnitt. Die vorhandene Rücklage ist für den Haushaltsausgleich künftiger Jahre dringend notwendig. Die Investitionsraten lt. – ordnungsgemäß erstellter – Finanzplanung der Jahre 2010 mit 2013 mit durchschnittlich rd. 40.000 Euro/Jahr machen deutlich, dass die Finanzlage auch nach mehreren Jahren ohne Kreditaufnahmen noch sehr angespannt ist; Kreditaufnahmen sind daher auch künftig grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ein Jahr ohne Kreditaufnahme verringert den Schuldendienst bzw. erhöht die freie Finanzspanne der Gemeinde künftig dauerhaft um rd. 15.000 Euro.

Zur Stabilisierung der Finanzlage sind die im Haushalt 2010 ausgewiesenen Fehlbeträge bei Abwasser (- rd. 55.300 Euro) und Wasser (- rd. 25.000 Euro) alsbald auszugleichen.

Gemeinderatssitzung vom 29.04.2010

Mit der Sondertilgung 2010 werden die Auflagen Nr. 1 und 3. im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Passau zum Haushalt 2008 erfüllt. Der Auflage – Nr. 2 (schnellerer Abbau der Verschuldung bzw. Erhöhung der Investitionsraten) durch außerordentliche Tilgungen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KommHV-Kameralistik) kann nach wie vor nicht nachgekommen werden, da hierfür lt. Finanzplanung bis 2013 keine Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat hat das Schreiben des Landratsamtes Passau vom 01.04.2010 in der vollen Länge zur Kenntnis genommen und beschließt, dass insbesondere die Bemerkungen unter Ziffer 3 beachtet werden.

Die Ausführungen bzw. Forderungen der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Passau werden akzeptiert.

15 : 0

- - -

- 37) Das Vermessungsamt Vilshofen hat einen Entwurf einer „Vereinbarung über die Nutzung von digitalen Orthofotos des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch Gemeinden“ (Lizenzvertrag – Gemeindetag) vorgelegt. Mit dieser Vereinbarung hätte die Gemeinde Aicha vorm Wald die Möglichkeit, auf Luftbildaufnahmen im Gemeindebereich zurückzugreifen. Für die Erstabgabe der digitalen Orthofotos fällt ein Entgelt mit einem Endpreis in Höhe von 109,80 € an. Das Aktualisierungsentgelt beträgt für jede Lieferung 50 % des Erstbezuges (Normalpreis) nach der jeweils geltenden Preisliste des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation. Nachdem derartige Luftbildaufnahmen an den Arbeitsplätzen in der Verwaltung immer wieder benötigt werden, genehmigt der Gemeinderat den Abschluss der oben genannten Vereinbarung. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

15 : 0

- - -

.....  
Schuster, 1. Bürgermeister

.....  
Josef Ragaller, Schriftführer